

## **2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nahe Glan**

**im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am Leizenbacher Rech“  
der Ortsgemeinde Lettweiler**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Verbandsgemeinderat Nahe-Glan  
in der Sitzung am**

**25.05.2022**

**Stand: 10.03.2022**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 26.11.2021 bis einschließlich 31.12.2021 eingegangen sind:

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	20.12.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	30.12.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

<b>1</b>	<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück</b>	<b>26.11.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der vorgesehenen Planung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Lettweiler keine Bedenken. Eigenplanungen sind hiervon nicht betroffen.	Kenntnisnahme
II.	Wir weisen darauf hin, dass die den Planungsbereich begrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege in ihrer Funktion zu erhalten sind.	Kenntnisnahme
III.	Entsprechend dem Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz bitten wir zu beachten, dass bei einer Einfriedigung des Gebietes die entsprechenden Grenzabstände zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Einfriedigungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.	Ein entsprechender Hinweis auf das Landesnachbarrechtsgesetz ist im Bebauungsplan enthalten, ein gesonderter Hinweis im FNP ist deshalb entbehrlich.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>2</b>	<b>Forstamt Bad Sobernheim</b>	<b>09.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 17.11.2021 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Leizenbacher Rech" möchte ich Nachfolgendes forstfachlich ergänzen: Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind angrenzende Vorranggebiete für Wald nicht betroffen oder berührt. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass der geplante Solarpark einen so großen Abstand zu bestehenden Waldflächen einhalten wird, so dass aus forstfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf Wald zu erwarten sind.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>3</b>	<b>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz</b>	<b>26.11.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.11.2021 zum o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.	Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis ist im Flächennutzungsplan bereits enthalten.
II.	Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>4</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt Bauen und Umwelt</b>	<b>10.01.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung: <i>Als Untere Landesplanungsbehörde:</i> Wir verweisen auf die landesplanerische Stellungnahme vom 23. April 2020. Den dort formulierten Aspekten ist durch die Bauleitplanung Rechnung zu tragen.	Kenntnisnahme
II.	<i>Als Untere Naturschutzbehörde:</i> Die Bedenken und Anregungen des Naturschutzes wurden bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Lettweiler“ untergebracht. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich hierzu kein weiterer Bedarf.	Kenntnisnahme
III.	<i>Als Untere Wasserbehörde:</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>5</b>	<b>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.</b>	<b>13.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Nach intensiver Auseinandersetzung mit der vorliegenden Planung stellen wir unsere zuvor genannten Bedenken gegen die Ausweisung des Solarparks in Lettweiler zurück, wenn die vorgesehen Auflagen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah zu dem Bauvorhaben umgesetzt werden.	Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>6</b>	<b>Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach</b>	<b>22.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zum aktuell vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung können wir Ihnen mitteilen, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen keine Belange unseres LBM Bad Kreuznach berühren, die über bereits behandelte Aspekte hinausgehen. Wir verweisen daher an dieser Stelle auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergangene Stellungnahme vom 21.08.2020 (Aktenzeichen A-FNP-IV 41) sowie die im parallel dazu durchgeführten Bebauungsplanverfahren ergangenen Stellungnahmen und deren weitere Gültigkeit.	Kenntnisnahme
II.	Gegenwärtig erfolgen abschließende Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, dem planenden Ingenieurbüro gutschker & dongus sowie unserer Dienststelle, sodass offene Punkte im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße K 78 weitestgehend einvernehmlich geklärt werden konnten.	Kenntnisnahme
III.	Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Form bestehen somit aus straßenbaubehördlicher Sicht keine grundlegenden Einwände, soweit die im Bebauungsplanverfahren auferlegten Bedingungen Beachtung finden.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>7</b>	<b>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz</b>	<b>22.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zu o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.08.2020.	Kenntnisnahme
II.	Begrüßen möchten wir die Ausführungen unter Punkt 3.1 Städtebauliches Konzept, dass „nach Aufgabe der Nutzung bzw. mit Ablauf der vertraglichen Bindungen der vollständige Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, welcher über Nutzungsverträge entsprechend gesichert wird. Aufgrund des Vorrangs für Landwirtschaft auf Teilen des Gebietes wird eine zeitliche	Kenntnisnahme

	Befristung des Bebauungsplanes mit der Folgenutzung „Landwirtschaft“ festgesetzt. Die Fortführung landwirtschaftlicher Nutzungen ist damit gewährleistet."	
III.	<p>Kritisch sehen wir hingegen die Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Umweltbericht unter 5.3.1 Flächenbilanzierung. Dort ist u.a. die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Grünlandstandorte in der Bezeichnung Sonderflächen 3 und 4 geplant.</p> <p>Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist u. E. grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden.</p>	Die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen in den Sondergebieten ist allein aus Gründen der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Erosion erforderlich. Die Umwandlung kann aber auch als Ausgleich für die Beeinträchtigungen auf dem vorhandenen Grünland herangezogen werden. Die Erforderlichkeit von Ausgleich- bzw. Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der konkreten Situation und kann nicht grundsätzlich beantwortet werden.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Die Planung wird wie vorgesehen abgeschlossen.</b>		
<b>Beratungsergebnis:</b>		
<b>Einstimmig</b>		

<b>8</b>	<b>Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe</b>	<b>14.12.2021</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Das Vorhaben steht aus Sicht der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft im Einklang mit der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung, untere Landesplanungsbehörde vom 23.04.2020 im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>9</b>	<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz</b>	<b>22.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge Gemäß der letzten Stellungnahme vom 21.10.2021 ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, ob die darin enthaltenen Punkte bei der Planung Berücksichtigung gefunden haben. Die v.g. Stellungnahme hat deshalb weiterhin Gültigkeit. Darin wurde u.a. ein Abstand der Bebauung von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante des südlich verlaufenden Leitzenbaches, Gewässer III. Ordnung, sowie die Verlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen an das Gewässer gefordert.	Ein entsprechender Hinweis zum Abstand zu Gewässern wurde in den Bebauungsplan aufgenommen, ein gesonderter Hinweis im FNP ist deshalb entbehrlich. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nur für die Inanspruchnahme und Überplanung einer Flachlandmähwiese erforderlich. Für die Beeinträchtigung dieses Biotoptyps sind Maßnahmen entlang von Gewässern nicht geeignet.
II.	2. Abfallwirtschaft / Bodenschutz Im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungen oder Altstandorte sind von dem Plangebiet nicht betroffen.	Kenntnisnahme
III.	3. Abschließende Beurteilung Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Nahe-Glan „Siedlungsentwicklung Lettweiler“ (ehern. VG Meisenheim) aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
IV.	Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme. Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse <a href="mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de">bauleitplanung@sgdnord.rlp.de</a> übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder	Kenntnisnahme

	Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.	
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Die Planung wird wie vorgesehen abgeschlossen.</b>		
<b>Beratungsergebnis:</b>		
<b>Einstimmig</b>		

<b>10</b>	<b>SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG</b>	<b>30.11.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren bedanken. Zu der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der in der Gemarkung Lettweiler liegenden Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.	Kenntnisnahme
II.	Wir möchten darauf hinweisen, dass unmittelbar neben einem Teil der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen eine Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ liegt und empfehlen Ihnen, den Verband ebenfalls in das Verfahren einzubinden. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

<b>11</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“</b>	<b>02.12.2021</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Bezugnehmend auf das oben genannte Bauvorhaben möchten wir Stellung nehmen. Im landwirtschaftlichen Weg, der an das Planungsgebiet angrenzt, verläuft eine Versorgungsleitung DN150 und ein Steuerkabel des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“.	Die Versorgungsleitung muss im Rahmen des Bauantragsverfahrens und der Bauausführung beachtet werden.



	Wir bitten Sie dies bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	
II.	Sollten Sie weitere Informationen benötigen können Sie eine Planauskunft über das Portal der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG stellen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Nicht erforderlich</b>		

Erstellt im Auftrag der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**  
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**